

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Equaleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisauſſchuſſes des Overtaunuskreiſes.

Nr. 84.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 24. Dezember

1915

Bekanntmachung

über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichskanzler.

§ 2.

Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen zur gewerbmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden.

§ 3.

Als Schokolade im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zubereitungen aus Kakaomasse und Zucker, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, sowie Nußkernen, Mandeln und dergleichen.

Als Süßigkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten Zuckwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralines, Fondants, Marzipanmassen, Christbaumzuckersachen, Osterzuckersachen.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art, mit Ausnahme von Kakaofett und Kakaobutter.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Kuchen.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

1. von Kuchenteig keine Eier oder Eierkonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,

2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlarartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eikonserven, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,

3. von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker

verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Abs. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden

Backwaren in siedendem Fett,

Backwaren unter Verwendung von Mohn,

Baumkuchen,

Crème unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art,

Fettstreuigel.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.

§ 3.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 4.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fett-, Eier und Zucker Verwendung treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;

2. wer der Vorschrift des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt,

4. wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen und die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchensfabriken, soweit sie zu Keks, Zwieback, Honig-, Pfeffer- oder Lebkuchen Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidestelle, von den Herrensverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslazarette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11.

Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

über Zeitungsanzeigen. Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefördert wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu

eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dehrü.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Ausführungsanweisung

für die Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao
am 3. Januar 1916.

1. Auf Anordnung des Reichskanzlers vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 791) findet am 3. Januar 1916 eine Erhebung der Borräte von Kaffee, Tee und Kakao statt.

2. Anzuzeigen sind alle Borräte:

- a) an Kaffee, d. h. nur Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen, roh, gebrannt oder geröstet, auch gemahlen (also nicht Malzkaffee, Eichkaffee, Feigenkaffee und dergl.),
- b) an Tee, d. h. schwarzer oder grüner Tee von der im Auslande wachsenden Teepflanze (also nicht Lindenblüten-tee, Senneblätterttee, Kamillentee u. dergl.),
- c) an Kakao, d. h. nur roher, gebrannter oder gerösteter Kakao (also nicht halbfertige Kakaoverzeugnisse wie Kakaobutter u. dergl., gebrauchsfertiges Kakaopulver und Schokolade).

3. Anzeigepflichtig sind alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die Borräte der unter Ziffer 2 bezeichneten Art besitzen, soweit sie zur Abgabe gegen Entgelt (auch in Form von Getränken) und bezüglich des Kaffees und Tees nicht zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind. Insbesondere kommen in Frage:

Kolonialwarenhandlungen,
Vorkostgeschäfte,
Kaffeebrennereien und -Röstereien,
Kakaofabriken,
Konsumvereine,
Kasinos (jedoch nicht militärische),
Konditoreien,
Kaffee-, Tee- und Kakaohandelsgeschäfte,
Zuckerwaren (Konfitüren)-Geschäfte,
Hotels, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften,
Kaffeehäuser,
Tee- oder Kakaostuben,
Warenhäuser,
Lagerhäuser und ähnliche Betriebe.

Es ist streng darauf zu achten, daß nicht nur die Betriebe erfasst werden, die mit Kaffee, Tee oder Kakao handeln, sondern auch die, die Kaffee, Tee oder Kakao in Form von Getränken verkaufen, insbesondere also alle Pensionen, Hotels, Kaffee-, Tee- und Kakaostuben und alle Betriebe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes.

Haushaltungen sind auch bezüglich des für den eigenen Verbrauch bestimmten Kaffees und Tees (aber nicht des Kakaos) anzeigepflichtig, jedoch nur, wenn die Mengen bei Kaffee 10 kg. (20 Pfund) und bei Tee 2½ kg. (5 Pfund) übersteigen.

4. Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Borräte der in Ziffer 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, gleichviel ob er Eigentümer ist oder nicht, ist vorbehaltlich der Vorschriften der Ziffer 5 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck dem Gemeindevorstand (Gutsvorstand) oder den von ihm bestimmten Meldestellen bis zum 4. Januar 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Borräte am Stichtag tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Borräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

5. Borräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Borräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Borräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Borräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigevordruck einfordern muß.

Borräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentlichen Niederlagen, Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschuß), Zollausschlüssen und Freizeirken mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 unmittelbar dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28. einzureichen.

6. Nicht anzuzeigen sind Borräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Meeresverwaltung, der Marineverwaltung oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

7. Alle Angaben sind in Kilogramm zu machen, jede andere Angabe ist verboten.

8. Die Erhebung der Borräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Die Gemeinden erhalten durch den Landrat (Oberamtmann) oder, soweit sie Stadtkreise sind, unmittelbar vom Königl. Statistischen Landesamt die voraussichtlich nötige Anzahl von Erhebungsvordrucken. Etwaige Nachforderungen sind unverzüglich an das Königl. Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28. zu richten.

10. Folgende Vordrucke sind zu verwenden:

I. Anzeige,

II. Ortsliste.

Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Borräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

Die Ortsliste ist von den Landräten (Oberamtmännern) zugleich als Kreisliste zu benutzen. Eine Aufzählung der einzelnen Gemeinden des Kreises ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die Angabe der Summen sämtlicher Ortslisten in einer Zeile als Kreisliste.

11. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise stellen aus den Anzeigen die Ortsliste auf und senden sie bis zum 8. Januar 1916 dem Landrat zu. Abschrift der Ortsliste ist zurückzubehalten. Die Anzeigen sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Stadtkreise stellen ebenfalls eine Ortsliste auf und übertragen deren Schlusssummen in einer Zeile in einen zweiten Ortslistenvordruck, der als Kreisliste gilt. Diesen senden sie bis zum 12. Januar 1916 unmittelbar an das Königl. Statistische Landesamt. Die Anzeigen, Ortslisten, sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

13. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Ortslisten wieder ein und stellen das Gesamtergebnis aller Ortslisten fest, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Das Gesamtergebnis ist in eine Kreisliste zu übernehmen und diese bis zum 12. Januar 1916 dem Statistischen Landesamt zu übersenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

14. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das mit der Durchführung der Erhebung beauftragte Statistische Landesamt.

15. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

16. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Borräte der in Biffer 2 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

17. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können die Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

Dr. Freund.

Der Minister für Handel

und Gewerbe.

Im Auftrage Lusenstg.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Dezember 1915.

Wird im Anschluß an die im Kreisblatt Nr. 80 abgedruckte Verordnung vom 29. November 1915 veröffentlicht.

Der Königliche Landrat

J. B.:

v. Bernus.

Betrifft: Anzeige ansteckender Krankheiten.

Die den Ortspolizeibehörden zugehenden Anzeigen der Ärzte über ansteckende Krankheiten auf roten Kartenbriefformularen sind in letzter Zeit von einigen Ortspolizeibehörden mit erheblicher Verspätung an den Königlichen Kreisarzt weitergesandt worden.

Ich sehe mich daher genötigt, den Ortspolizeibehörden die genaueste Beachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. 8. 1905 betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1900 betreffend gemeingefährliche Krankheiten in Erinnerung zu bringen und erwarte, daß die ihnen erstatteten Anzeigen der Ärzte unverzüglich an den Königlichen Kreisarzt in Bad Homburg v. d. H. abgesandt werden.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 12. 1915.

Die Wiederwahl des Obergärtners Julius, Eduard, Hermann Langsdorf zu Seulberg zum stellv. Schiedsmann des Bezirks Seulberg ist für eine dreijährige, mit dem 15. Dezember 1915 beginnende Amtszeit von dem Präsidium des Rgl. Landgerichts Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Dezember 1915.

Die Wiederwahl des Weinhändlers Joseph Schmitt in Stierstadt zum Schiedsmann und des Landwirts Eberhard Sulzbach daselbst zum stellvertretenden Schiedsmann des Bezirks Stierstadt auf eine fernere dreijährige, mit dem 15. 12. 1915 beginnende Amtszeit ist von dem Präsidium des Rgl. Landgerichts Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 12. 1915.

Die Wahl des Zugführers a. D. Christian Cartheuser zum stellv. Schiedsmann des Bezirks Gonzenheim ist von dem Präsidium des Rgl. Landgerichts Frankfurt a. M. für eine dreijährige, mit dem Tage der Verpflichtung (9. Dezember 1915) beginnende Amtszeit bestätigt worden.

Der Rgl. Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 12. 1915.

Ich ersuche um eine baldgefällige Mitteilung darüber, wie hoch sich der Erlös aus Gemeindeobstanlagen im Jahre 1915 beläuft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 12. 1915.

Die Wiederwahl des Landwirts Georg Meister in Bommersheim zum stellv. Schiedsmann des Bezirks Bommersheim auf eine fernere dreijährige, mit dem 15. Dezember 1915 beginnende Amtszeit ist von dem Präsidium des Rgl. Landgerichts Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.



„Künstliche Höhen-Sonne“

Ueberraschend schnelle Hebung des Allgemeinbefindens bei den meisten Krankheiten. Beseitigung der Schmerzen, Appetitt- und Schlaflosigkeit. — Beste Erfolge, wo andere Behandlungsmethoden versagen: bei Arterien-Verkalkung, Herz-, Lungen-, Nerven-, Haut- und rheumatischen Leiden. — Glänzende Begutachtung durch die ärztlichen Autoritäten Professor König-Marburg, Professor Vulpius-Heidelberg, Professor Jessio-neck-Giessen u. a.

Ständige Benutzung von Mitgliedern der hiesigen Ortskrankenasse. Minderbemittelte genießen Vergünstigung.

Institut für Bestrahlungstherapie. Aerztl. Leitung.
Lange Meile 5 (Haltestelle Gasanstalt). Tel. No. 10.

Kesselschläger's

Camillen-Kopfwasch-
Pulver

Packung 20 Pfg.

und Kesselschläger's Familien- und Haushalt-Seifen Stück 15 Pfg.

werden nur verkauft — Luisenstrasse 87. —

Illustrierte Beilage
der
Kreis-Zeitung
für den
Obertaunus-Kreis.
Verlag der Holbuchdruckerei
C. J. Schick Sohn.
Komburg v. d. R.

Sonntagsblatt.

Spiele, Kind, in der Mutter Schoß!
Auf der heiligen Insel
findet der trübe Gram, findet die Sorge
dich nicht.
Liebend halten die Arme der Mutter
dich über den Abgrund
und in das flutende Grab lächelst du
schuldlos hinab.
Schiller.

Im Hause des Cherubim.

(Schluß)

Erzählung von Heinrich Köhler.

(Nachdruck verboten.)

Ich wollte dich um die Erlaubnis ersuchen, von hier fortgehen zu können."

"Fortgehen?" Er sah sie bestürzt an. "Und wohin willst du gehen?" — "In das einzige Haus, von dem ich weiß, daß ich niemand zur Last bin . . . zu meiner Mutter."

"Ah! . . . du nimmst also an, daß du hier jemand zur Last bist?"

"Man ist den Leuten stets zur Last, wenn man ihr Brot ißt, ohne ihnen nützlich oder angenehm zu sein. Ich weiß, daß ich weder deine Zuneigung, noch deine Achtung mehr besitze, daß du mich nur aus Furcht vor der öffentlichen Meinung und um der Familienehre willen behieltest."

"Und du findest dies nicht richtig?"

"Ich bin nicht hergekommen, um mich zu beklagen. Du glaubst ein Recht zu haben, so streng gegen mich zu sein, und ich habe die Hoffnung gegeben, daß es anders werden wird."

"Nur so viel will ich dir sagen, daß es vielleicht weniger grausam gewesen wäre, wenn du mich auf der Stelle fortgejagt hättest, als daß du mich unter diesen demütigenden und erniedrigenden Bedingungen behieltest. Ich habe diese Strafe viele Monate hindurch geduldig ausgehalten, weil ich immer glaubte . . ."

Sie unterbrach sich plötzlich und errötete unter dem Gedanken, daß sie im Begriff stehe, sich zu verraten.

Rudolf hatte den Kopf erhoben und sah seiner Frau in die Augen.

"Fahre fort," sagte er, "was glaubtest du?"

"Ich glaubte, daß ich die Kraft besitzen würde, deine Verachtung wie eine verdiente Strafe hinzunehmen, daß es

mir gelingen werde, meinen Stolz beiseite zu setzen und mit Geduld diese Stellung, die weder die einer Frau noch einer Dienerin ist, zu ertragen. . . . Aber ich kann es nicht länger . . . ich kann es nicht!" Ihre Stimme verlor an Festigkeit; man merkte ihr an, daß sie nur mit Anstrengung ein Schluchzen unterdrückte.

Rudolf hatte sich abgewandt und sah angelegentlich zum Fenster hinaus.

Es trat eine kurze Pause ein, in welcher man nur den Gesang der Vögel draußen hörte.

Rudolf betrachtete aufmerksam einen Müdenschwarm, der vor dem Fenster in einem Sonnenstrahl tanzte.

"Ich bin kein Barbar oder Egoist," versetzte er nach einer Weile mit etwas erregter Stimme, "als Gefangene will ich dich nicht halten. Du kannst also gehen, wenn dein Herz sich danach sehnt."

"So werde ich morgen abreisen . . . Aber bevor ich gehe, möchte ich dir noch Rechnung über die Gelder ablegen, die du mir zur Führung der Wirtschaft gegeben hast."

Sie nahm die Chronik der alten Tante aus dem Papier und hielt sie ihrem Gatten hin.

"Hier ist mein Ausgabenverzeichnis," fuhr sie fort, "und hier das Geld, welches übrig geblieben ist."

Da Rudolf eine Bewegung machte, als ob er dergleichen nicht verlange, legte sie das Buch und eine schwere Rolle Gold auf den Tisch.

"Nein," sagte sie bestimmt, "ich möchte, daß du weißt, daß alles im Hause in Ordnung ist und daß ich wenigstens das Wirtschaften gelernt habe."



Der deutsche Fliegerleutnant Immelmann, der wegen seiner hervorragenden Leistungen in den Berichten der Obersten Heeresleitung rühmend erwähnt wurde; er hat binnen kurzer Zeit eine große Anzahl englischer Flugzeuge, darunter einen Kampfdoppeldecker aus 4000 Meter Höhe, zum Absturz gebracht.



Eine Frau als Soldat im russischen Heere.

Marfa Mallo, die Frau eines russischen Unteroffiziers, kämpfte an der Seite ihres Mannes, bis dieser fiel und sie selber in deutsche Gefangenschaft geriet.

Franz ist darüber fast selbst noch einmal zum Kinde geworden und der Vater wird einen schweren Stand haben, den kleinen Rudolf vor seiner Verziehung zu schützen.

Wenn der ältere Brieger mit seinem kleinen Neffen, der auf dem Arm der Amme sich befindet, vor der Fassade des alten Hauses im Sonnenschein auf- und abpromeniert, dann scheinen selbst die Cherubim über dem Portal ihre Freude an dem Anblick zu haben, wenigstens gibt Franz ihrem Lächeln diesen Sinn.

— Ende. —

Der Sekundenmensch.

Von Ernst Seiffert (Berlin).

Die Uhr auf dem Schreibtisch schwächt mit ihren kurzen Schlägen im harten Gleichtakt die Sekunden hinweg, als wären sie ein Nichts. Und in dem Augenblick, da der Uhrschlag dem lauschenden Ohr die Sekunde anzeigt, ist diese schon dahin und schwimmt weit, unwiderbringlich weit im Weltmeer. Mit ihr ging uns ein Sekundenteilchen des Lebens hinweg, zurück blieb von diesem rinnenden Tropfen der Zeit allein die Erinnerung. Vielleicht. — Man möchte ein Schiffchen sein und mit seinen Sekunden eilen, man möchte den Augenblick fassen, die graufige Schnelle der Vergänglichkeit bannen! Doch das geht nicht an, denn was wir halten, ist schon nicht mehr unser, es gehört längst dem Nächsten. So sitzen wir am Ufer und sehen zu, was der Sekundenstrom der Zeit uns heranträgt. Wer klug ist, erhascht das, was die kräuselnden, glitzernden Wellen mit sich reißen, dem armen Träumer aber rinnt das Wasser durch die schöpfende Hand und er muß sehen, daß er wohl die Sekunden ausgriff, sie aber eilends zerronnen, versflogen — und ihm nichts brachten.

Früher hat der Mensch nicht so sehr gestrebt, immer einen bestimmten Gewinn aus jedem und jedem Pulschlag zu ziehen, früher schaffte und baute man nach dem Zeitmaß der

Tage, Wochen, Jahre. Heute aber rechnen wir mit den Sekunden; oder vielmehr: die Sekunden rechnen mit uns. — Ja, uns wird von den Sekunden diktiert, sie hegen uns, denn wir wollen aufgreifen, alles, alles aufgreifen, was uns der Strom entgegenschwemmt. In dem Geplätscher der Sekunden rasen wir umher mit unseren hungrigen Händen, erlitten, erraffen, sammeln Strandgut, als ob es gälte, Berge zu türmen. Viele von uns übersehen dabei ganz, wie schön die Sonne auf diesen Wellen spielt. Wirklich, vom geruhigen Leben blieb wenig übrig.

„Ein Flügelschlag der Zeit könnte ungehört, ungenützt vorbeirauschen!“ Das ist unsere Angst. — — —

„Eins, zwei, drei, im Sauseschritt
Fliegt die Zeit —“

Fliegen wir mit? — Nein. — Wir fliegen nicht mit, wir werden mitgerissen. Denn das Tempo unseres Lebenslaufes ist scharf und schärfer geworden; es keuchen die Lungen, die Maschinen, die Fabriken, die Rängen vor lauter Hast, es stöhnen die Motoren vor höchster Anspannung, schneller geht es, schneller —. Und das Leben ward ein maßloses Ziel. Mir scheint: einstmals war der Tag doppelt so lang und die Nacht auch, und bewußter hätten die Menschen gelebt. Ich glaube fast, sie vermochten auch bewußter zu sterben. Jetzt reißt es uns plötzlich hinab, wie den Aviatiker aus schwindelnder Höhe, der mit graufigem Aufschlag an der Mutter Erde sich zerspritzt, statt friedlich weich und versöhnend seinen Körper im Urstoff zu betten.

Wie nach einem Theaterstück die Dame den Abendschleier nachdenklich sich umschlägt und auf dem Heimgang die erlebten bunten Stunden gedankenschwer noch einmal überschaut, so mochten wohl einst auch Menschen vom Lebensschauspiel Abschied nehmen, zu einer Zeit, in der man sich noch das Sterbehemd wusch.

Daß wir in dem Jahrhundert der Erfindungen leben, hat uns diese Unrast gebracht. Quantitativ nehmen wir



Die von einem Granatsplitter getroffene Christusfigur am Friedhof zu Konstantinow bei Warschau.
Davor ein deutscher Stragenposten.

her mehr in uns auf als unsere Vor-
generationen; es fragt sich eben nur, ob
uns dadurch qualitativ nicht ein Rück-
schritt kam. Vielleicht haben wir ganz
vergessen, daß die Materie uns dienen
soll und wir nicht ihr.

Sei es aber wie es wolle, tatsächlich
ist jeden Falls, daß wir mehr und mehr
in einen Wettkampf mit der Sekunden-
schnelle hineingesteigert wurden und nun
mit unserem also geänderten Leben auch

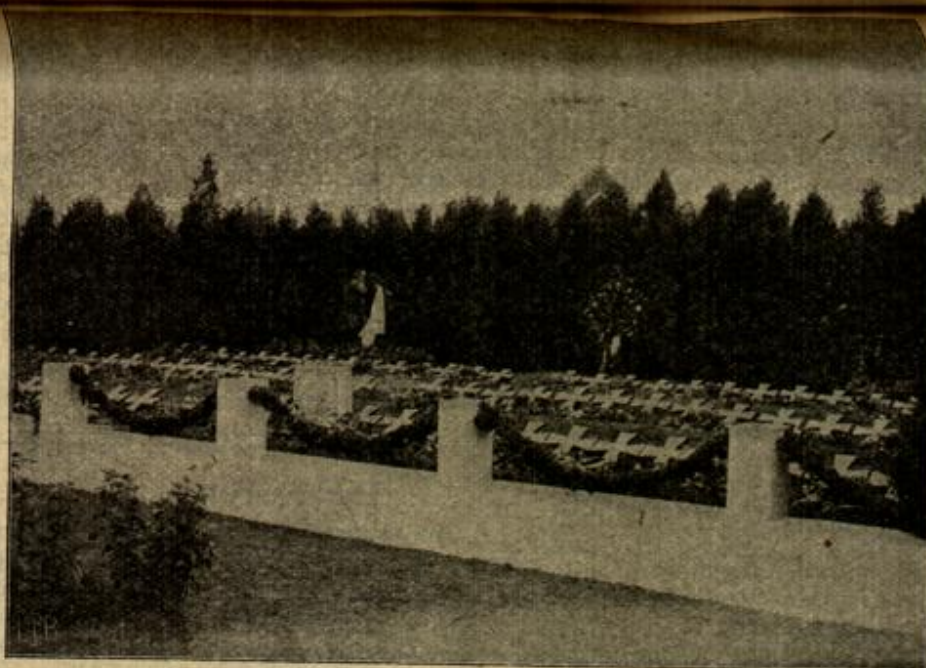


Der deutsche Militärflieger Böhme,

holte Ende September an einem Morgen
zwei französische Kampfflugzeuge nach vor-
ausgegangenem Luftkampfe in der Nähe Frei-
burgs herunter; das dritte Flugzeug entkam
auf Schweizer Gebiet. Der hochverdiente
Flieger erhielt das Eisene Kreuz 1. Klasse.

das Telephon erfunden, durch das ein
stundenweiter Abstand zwischen zwei
Menschen urplötzlich zu einem Nichts zu-
sammenschwand. Man nimmt den Hörer
ab — und hat die Zeit mühelos, mit
köstlicher Selbstverständlichkeit betrogen.
— Drinnen im Kino rollen sich lebendige
Bilder ab, viel schneller als das wirk-
liche Da—sein sie vorüberauschen lassen
kann. Fabelhaft wird komprimiert. An
ein Telephongespräch z. B. alle Sinne
wenden, empfindet der Sekundenmensch
als überflüssig; wie gut kann er noch
nebenbei einen Brief schreiben, sich die
Schuhe ausziehen; wieder hat er dann
einige Sekunden gespart. Wohin ge-
spart? Für was? Für wen? — Das
ist ja ganz gleichgültig. Die Haupt-
sache ist: er hat sie gespart. Einen
Freund habe ich, der schreibt sogar
während des Telephongesprächs lyrische
Gedichte.

Wir sind auch gar nicht mehr ab-
hängig. Ist es Nacht und wir treten in



Leipziger Presse-Büro.

Ruhestätten deutscher Truppen im Westen.
Grabreihen gefallener deutscher Soldaten auf dem Friedhofe zu Tiviermont.

uns selbst ent-
sprechend umfor-
men.

In äußerlichen
Erfolgen sind wir
ja kolossal ge-
worden.

Ein Mann
stand unter uns
auf, der spielte
mit Funken über
die Weltmeere
hinweg so blitz-
schnell, daß die
Sekunden lahm-
beinig hinterher
hinken mußten,
ein anderer hatte

das dunkle Zimmer, so braucht nur unsere Hand herrisch-
stieghast den Kontakt zu drehen und das Licht umblitz uns,
als wüßten wir Sonnen aufzuzaubern.

Ganz absonderlich markant drückt sich der Sekundenmensch
im Automobilisten aus. Die schnelle Fahrt trainiert zu
einem noch schnelleren Auffassen der Einzelheiten. Steine
auf der Straße, entgegenkommende Gefährte drohen, die Um-
welt zieht vorüber, der Wagen selbst bittet ständig um Auf-
merksamkeit, das alles rührt den Sekundenmenschen nicht.
Scharfäugig sieht er am Steuerrad seines Wagens. Nicht
minder kaltblütig und scharfäugig wird er auch an dem
Steuerrad seines Lebens sitzen lernen. — Es gilt immer, die
nächstkommende Sekunde beherrschend kampfbereit zu emp-
fangen. Wenn die übernächste Sekunde den Tod bringt, soll
die nächste wenigstens nicht nutzlos vertan gewesen sein. Ver-
stehen Sie, es gilt immer, vom Extrakt des Lebens zu kosten.
Natürlich darf man als Sekundenmensch nicht an Einzel-
heiten kleben, vielmehr heißt es, sofort zur Erledigung neuer



Artillerie im Hochgebirge.
Transport einer Kanone schweren Kalibers.



Leipziger Presse-Büro.

Nachtlager unserer Truppen in einer serbischen Kirche, da die kleinen serbischen Hütten nicht genügend Platz bieten.

Rätsellecke.

Suchbild.



Wo ist der Leuchtturmwächter.

Weihnachts-Rätsel.

1.

Du kannst mich nimmermehr erreichen,
Nur seh'n auf unermess'nen Bahnen.
An manches Fest werd' ich gemahnen,
Veränderst du nur zwei der Zeichen.

2.

Was in seinen Leidenstagen
Einst der Herr für uns getragen,
Sehen wir mit frohem Herzen
In dem Glanz der Weihnachtskerzen.

3.

Er stellt sich unsern Blicken
In größter Menge dar;
Am lieben Weihnachtsbaume
Erstrahlt er Jahr für Jahr.
Wird ihm das Ende fehlen
Und steht ein Laut voran,
So werden wir sie zählen
Zum Pflanzenreich alsdann.

4.

Wer wahrhaft nicht das erste ist,
Wird zwar das ganze Wort begehen;
Doch nimmermehr, wie es auch sei,
Wird es auf rechte Art geschehen.
Es ist ihm ja ein zweites nur
Voll ird'scher Lust und eitlem Freuden,
Anstatt, daß voll Dankbarkeit
An Himmelschätzen sich mag weiden.
Das ganze Wort lehrt immer ein,
Ein Symbolum für uns zu werden,
Wie selig wir einst werden sein,
Wenn abgestreift das Leid der Erden.

Silbenrätsel.

bi li no zi borg nil a ti a mi en aal ri do hut wal hat su lands

Aus vorstehenden 19 Silben sind 8 Worte zu bilden, deren Anfangs- und Endbuchstaben zwei ausländische Staatsmänner be-
nennen. Die Worte bedeuten:

Kampfort i. Osten, Halbedelstein, Stadt in Schlesien, gericht-
licher Nachweis, Fluß in Ägypten, Spiel, Oper, Stadt in Jütland.

Rätsel-Auflösung aus voriger Nummer:

Gleichklang in je einem Haupt- und Zeitwort.
Weiße weisen Preise preisen.

Dreißilbenrätsel. Verblüdung.

Gedruckt und herausgegeben von Paul Schettlers Erben, Gelellsh. m. b. H.
Hofbuchdruckerei, Göttingen, Anh. Verantwortl. Schriftleiter: Paul Schettler, Göttingen.

Sämtliche Bilder sind von der zuständigen Behörde zur Veröffent-
lichung genehmigt worden.